

Nähere Infos auch unter: <http://phil-fak.uni-koeln.de/studium>

Modulprüfungen an der Philosophischen Fakultät (Lehramt & Fachwissenschaft)

Für die Modulprüfungen die gemäß § 12 PO in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden können, gilt in den Studienfächern und -bereichen der Philosophischen Fakultät angesichts der Corona-bedingten Kontaktsperre folgendes:

A - Modulprüfungen in schriftlicher Form (§ 12 Abs. 3 PO)

Hausarbeiten und Praktikumsberichte – Seminarhausarbeiten (einschließlich schriftliche Ausarbeitungen von Referaten) und Praktikumsberichte sind soweit möglich im home office zu erbringen und in der in § 12 Abs. 3b PO regulär vorgesehenen Form der Prüferin oder dem Prüfer fristwährend als PDF-Dokument in elektronischer vom S-mail Account des Prüflings zuzusenden. Dabei ist die unterzeichnete Erklärung gemäß § 15. Abs. 3 PO über die selbständige Anfertigung ebenfalls als Scan-Anhang beizufügen. Als Datum der Leistungserbringung gilt die in KLIPS gesetzte Abgabefrist.

Klausuren – Klausuren unter Aufsicht können zunächst bis 30.06.2020 als online-Klausuren durchgeführt werden. Ausführungshilfen hierzu folgen. Über die regulären Präsenzklausuren zu Semesterende, im Juli (und September), wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Die Klausurtermine zu den Prüfungsmodulen werden jetzt schon angelegt. Abweichend von den Bestimmungen in § 15 Abs. 5 PO kann unter Rücksicht auf die volatile Entwicklung die Frist zur Bekanntgabe des Prüfungstermins auf vier Wochen verkürzt werden; die Meldefrist gemäß § 15 Abs. 4 PO kann entsprechend auf zwei Wochen verkürzt werden.

Portfolioprüfungen - Für Portfolioprüfungen mit schriftlichen Prüfungsteilen gilt entsprechendes.

B - Modulprüfungen in mündlicher Form (§ 12 Abs. 4 PO)

Mündliche Prüfungen, Referate und Vorträge – Mündliche Einzelprüfungen oder Referate und Vorträge in Seminaren können bis 30.09.2020 als online Videoprüfungen mit der Software ZOOM durchgeführt werden. Dabei ist Folgendes vor, während und nach einer Durchführung einer mündlichen online Videoprüfung mit ZOOM zu beachten:

1. Grundlagen einer online Videoprüfung (ZOOM)

Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für mündliche Prüfungen entsprechend der geltenden Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln.

Abweichend von der Prüfungsordnung sind bei mündlichen Einzelprüfungen jedoch keine Zuhörerinnen oder Zuhörer zu einer online Videoprüfung zugelassen.

Inhalt und Anspruch der online Videoprüfung müssen im Schwierigkeitsgrad der ursprünglich geplanten Prüfungsform und den -inhalten entsprechen.

2. Voraussetzungen für eine online Videoprüfung

Der Prüfer/ die Prüferin nimmt – im Einverständnis mit der Beisitzerin/ dem Beisitzer – rechtzeitig vor der mündlichen Einzelprüfung mit dem Prüfling Kontakt auf und hält deren Einverständnis mit dieser Prüfungsform fest. Dieser Kontakt erfolgt idealerweise schon mit Zoom, um zu testen, ob die Videokonferenz im Prinzip funktioniert.

Alle Beteiligten müssen über die technischen Voraussetzungen, um an einer online Video-prüfung teilnehmen zu können, verfügen (geeigneter Raum, PC / Notebook / Tablet mit einer Kamera und einem Mikro, gemeinhin stabiler Internetzugang).

Der Prüfling sichert zu, dass er die elektronischen Hilfsmittel während der Prüfung ausschließlich zur Kommunikation mit der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Beisitzerin oder dem Beisitzer gebraucht und sonst keine unerlaubten Hilfsmittel benutzt.

Der Prüfling benutzt für die Dauer der Prüfung einen (Prüfungs-)Raum mit nur einem Zugang.

Der Prüfling stellt sicher, dass er während der Prüfungsdauer allein im Raum ist und dass keine Störungen (Telefon / Besuche etc.) auftreten.

Die Prüfenden sichern ebenfalls einen störungsfreien Ablauf der Prüfung.

Für Referate und Vorträge sind diese Voraussetzungen analog sicher zu stellen.

3. Vorbereitung und Durchführung der online Videoprüfung (ZOOM)

Vor Beginn der eigentlichen mündlichen Einzelprüfung sollten sich alle Beteiligten mit den Tools der Software ZOOM vertraut gemacht haben.

Der (Erst)Prüfer oder die (Erst)Prüferin lädt alle Beteiligten der Prüfung zur online Videoprüfung ein und klärt die Führung des schriftlichen Protokolls.

Zu Beginn der Prüfung zeigt der Prüfling (durch Drehen der Kamera im gesamten Raum), dass er sich allein darin befindet.

Während der gesamten Prüfung muss die Kamera die verschlossene Tür und den Prüfling zeigen. Während der ganzen Prüfung bleiben die Kamera und das Mikrofon des Prüflings eingeschaltet.

Nach Beendigung der mündlichen Einzelprüfung verlässt der Prüfling die Videokonferenz zur Diskussion der Note durch die Prüfer*innen. Nach der Notenfindung wird der Prüfling entweder direkt (z.B. per Email) über die Benotung informiert oder eingeladen, sich zur Notenverkündung wieder zur Videokonferenz hinzuschalten. Das schriftliche Prüfungsprotokoll verbleibt beim Prüfer/ bei der Prüferin, beide Prüfer*innen bzw. Prüfer/ Prüferin und Beisitzer/ Beisitzerin unterschreiben auf dem Protokoll oder attestieren z.B. mit einer Mail an den anderen Part ihre Zustimmung zur konkreten Note.

Für Referate und Vorträge sind diese Durchführungsbestimmungen analog sicher zu stellen.

4. Maßnahmen bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

Sollten die Prüfer*innen den Eindruck haben, dass es zu einem Täuschungsversuch kommt, können die Schritte zur Herstellung einer sicheren Prüfungsumgebung (s.o.) wiederholt werden. Im Zweifel kann die Prüfung unter Annullierung des Versuchs abgebrochen werden. Die Prüfung wird vom Prüfer/ von der Prüferin entweder online oder im regulären Präsenzverfahren neu angesetzt.

Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald wie möglich fortgesetzt werden. Es sollte dann mit einer anderen Frage fortgefahren werden. Bei wiederholtem Verbindungsabbruch wird die Prüfung abgebrochen und bei nächster Gelegenheit entweder online oder im regulären Präsenzverfahren wiederholt.

Jedwede Störungen im Ablauf der online Videoprüfung müssen im Prüfungsprotokoll genau protokolliert werden.

5. Registrierung der Prüfungsleistung

Der Prüfer/ die Prüferin registriert wie bisher die Note in KLIPS (inklusive elektronischer Übertragung an das Prüfungsamt, Scan des ausgedruckten und unterschriebenen Protokolls an das Prüfungsamt).

C - Modulprüfungen mit praktischen oder mit kombinierten Prüfungsformen (§ 12 Abs. 5 und 6 PO)

Bei Modulprüfungen mit praktischen oder mit kombinierten Prüfungsformen (§ 12 Abs. 5 und 6 PO) sind diese Bestimmungen entsprechend oder analog anzuwenden.

Im Fall noch ausstehender nachzuholender Prüfungen nach dem 20. April 2020 wird bei der Zulassung zu Modulen (Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen) im Sommersemester 2020 von der Überprüfung der Voraussetzungen abgesehen.